

Bezirkshauptmannschaft Imst
Verkehrsstrafen

Janine Santer, BA
Stadtplatz 1
6460 Imst
+43(0)5412/6996-5280
bh.imst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

lt. Verteiler

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

IM-GSTVO-8/1/1-2025

Imst, 07.03.2026

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

2. Termin

Gemäß § 96 Abs. 2 StVO 1960 hat die Behörde mindestens alle fünf Jahre unter Beiziehung des Straßenerhalters alle angebrachten Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs daraufhin zu überprüfen, ob sie noch erforderlich sind. Die Bezirkshauptmannschaft Imst als gemäß § 94b StVO 1960 zuständige Straßenpolizeibehörde führt daher eine Überprüfung der Verkehrsmaßnahmen in Bezug auf das festgesetzte Ortsgebiet Längenfeld durch.

Über dieses Ansuchen findet gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023, und § 96 Straßenverkehrsordnung – StVO, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2024, eine mündliche Verhandlung am

Mittwoch, den 08.04.2026

mit dem Zusammentritt der Verhandlungsteilnehmer um 09.00 Uhr

im Gemeindeamt der Gemeinde Längenfeld

statt.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit.

Die Beteiligten und ihre gesetzlichen Vertreter können sich, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis.

Es steht Ihnen auch frei, gemeinsam mit Ihrem Vertreter zu kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - z.B. Krankheit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst beteiligte Person beachten Sie, dass Sie gemäß § 42 AVG **die Parteistellung verlieren**, wenn Sie keine Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung **spätestens am Tag vor** der Verhandlung der Behörde bekannt geben **oder während der Verhandlung** vorbringen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023

Für die Bezirkshauptfrau

Santer, BA

Ergeht an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Imst, im ELAK an: BBA Imst

Gemeinde Längenfeld, per E-Mail an: gemeinde@laengenfeld.gv.at

HE Verkehrsplanung Hirschhuber & Einsiedler FlexCo, Geschäftsführer/in, Gesellschafter/in /

Bewirtschafter/in Ing. Helmut Hirschhuber, per E-Mail an: h.hirschhuber@he-ing.at

Polizeiinspektion Sölden, per E-Mail an: pi-t-soelden@polizei.gv.at

Zur Kenntnis an:

Amt der Tiroler Landesregierung, Baubezirksamt Imst, Romed Schiechtl, per E-Mail an:

romed.schiechtl@tirol.gv.at